

**Genehmigung nach Fertigstellungsanzeige gem.  
§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000**

**S 3 Weinviertler Schnellstraße**

**Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf**

**km 24,2+21.00 – km 35,1+33.00**

**Fachgebiet Nr. 13 und 14**

**Oberflächenwasser / Grundwasser**

**Fachgutachterliche Stellungnahme zu den  
Abweichungen**

**Verfasser/in:**

**DI Wolfgang STUNDNER**

**Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**

**A 1130 Wien, Steinklammergasse 21**

**Wien, 28. Juni 2021**

**Auftraggeber:**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,  
UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION  
UND TECHNOLOGIE**

**GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT**

**Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt**

**Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr**

**RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN**

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND FACHGUTACHTERLICHE BEWERTUNG DER EINZELNEN ABWEICHUNGEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	Achsverschiebung Neu .....	4
2.2	Wirtschaftswegenetz Neu.....	4
2.3	Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu .....	8
2.4	Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu .....	8
2.5	Querschnitt überarbeitet.....	11
2.6	Rastplatz .....	11
2.7	Stützpunkt .....	14
2.8	Umwandlung Rodungsflächen Neu .....	17
2.9	Verlegung Beckenanlagen Neu.....	17
2.10	Verrohrung Ableitungsgräben Neu .....	18
<b>3</b>	<b>BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN .....</b>	<b>20</b>

## **1 GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG**

Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat die ASFINAG Bau Management GmbH, gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 für das Bauvorhaben S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf die Fertigstellung angezeigt. Weiters beantragte die ASFINAG im genannten Schreiben 10 geringfügige Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000, welche aus Sicht der ASFINAG im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes erforderlich waren. Darüber hinaus wurden drei immissionsneutrale Änderungen bekanntgegeben.

Aus Sicht der ASFINAG resultieren die Abweichungen insbesondere aus Vorgaben des 2. teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides und dem Bemühen der Projektwerberin, durch technische Optimierungen die Effizienz, die Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes in der Bau- und Betriebsphase zu steigern.

Zu den geringfügigen Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 wurden seitens der ASFINAG jeweils entsprechende Unterlagen als Beilage zum Schreiben vom 14.12.2020 vorgelegt. Aus Sicht der ASFINAG erfolgt in diesen Unterlagen der Nachweis, dass mit den Abweichungen nach Ansicht der Projektwerberin keine mehr als geringfügigen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

**Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten 10 Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.**

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie **entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen** oder wenn mit den Änderungen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können**, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet dabei die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015 und Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts W113 2120038- 1/135E) und sämtliche bis dato genehmigte Projektänderungen (BMK GZ. 2020-0.531.530).

Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

## **2 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der einzelnen Abweichungen**

### **2.1 Achsverschiebung Neu**

#### **Befund:**

Auf Grund festgestellter Mängel bei in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Road Safet Audits des Einreichprojektes, erfolgte eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord, eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Änderung der Hauptrasse (<5m) im Bereich dieser Rampen.

#### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Da diese Projektänderung keine relevante Änderung des geplanten Straßenentwässerungssystems und auch keinen maßgeblichen Eingriff in die Ableitung der Hangwässer bzw. die Einzugsgebiete der vom Vorhaben gequerten Vorfluter hat, ist der Beurteilung durch die Fachberichtsersteller der Projektwerberin zu folgen und diese Änderung als Geringfügig zu sehen.

### **2.2 Wirtschaftswegenetz Neu**

#### **Befund:**

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtsmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Durch die Änderungen kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und zu Lageänderungen von bereits genehmigten ökologischen Ausgleichsflächen.

#### **Verlegung und Verlängerung des Wirtschaftsweg WiWeg 18 östlich der S3 (km 28,275 bis 28,950)**

Der Wirtschaftsweg 18 wird östlich der S 3 um ca. 725m verlängert und um ca. 80m nach Osten verlegt, wobei jener Wegabschnitt, der sich auf Höhe des Rastplatzes befindet, bereits in der Projektänderung Rastplatz behandelt wurde. Im ggst. Bericht werden lediglich die beiden nördlich und südlich davon gelegenen Wegabschnitte behandelt. Es liegen laut PW keine neuen betroffenen Parteien vor.

#### **Verlängerung Wirtschaftsweg WiWeg 19 westlich der S3 (km 28,250 bis 29,450)**

Der Wirtschaftsweg 19 wird westlich der S 3 um ca. 1.130m verlängert und um ca. 80m nach Westen verlegt, wobei jener Wegabschnitt, der sich auf Höhe des Rastplatzes befindet, bereits in der Projektänderung Rastplatz behandelt wurde. Im ggst. Bericht werden lediglich die beiden nördlich und südlich davon gelegenen Wegabschnitte behandelt. Es liegen laut PW keine neuen betroffenen Parteien vor.

Absenkung der Betriebsumkehren (BU 01 und BU 02) und Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (km 27,125 bis 27,550)

Die Betriebsumkehren BU 01 und BU 02 wurden gegenüber dem Einreichprojekt geringfügig abgesenkt. Die Betriebsumkehr BU 023 wird um ca. 30m verlegt. Die beiden Wirtschaftswege WiWeg 16 (westlich der Trasse) und WiWeg 17 (östlich der Trasse), welche für die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseits der Trasse errichtet wurden, besitzen eine Länge von ca. 200m bzw. 215m.

Das Grundstück 784 der KG Schöngrabern wird dadurch zusätzlich beansprucht, wobei ein Teil dieses Grundstücks bereits für eine temporäre Nutzung gemäß Einreichprojekt vorgesehen war. Es liegen damit keine neuen betroffenen Parteien vor.

Wegverlegung (WiWeg 5.2 und WiWeg 6) aufgrund Anlage ökologischer Ausgleichsflächen (km 26,125 bis 26,700)

Die östlich bzw. westlich der S3 gelegenen Wirtschaftswege WiWeg 5.2 und 6 werden jeweils um ca. 12m wegen der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen, von der Haupttrasse abgerückt. Durch diese Verlegung werden keine zusätzlichen Grundstücke berührt. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Anpassung Wirtschaftswege WiWeg 13 und WiWeg 14 zur Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen (km 28,250 -28,400)

Die Wirtschaftswege WiWeg 13 und 14 werden um ca. 100m bzw. 150m nach Westen verlängert. Damit werden die Grundstücke 1016, 1017, 1018 und 1093 der KG Schöngrabern zusätzlich beansprucht. Teile der Grundstücke 1018 und 1093 waren bereits für eine temporäre Nutzung im Einreichprojekt vorgesehen. Die Grundstücke 1016 und 1017 sind neu betroffen.

Verlegung Wirtschaftswegbrücke WiWeg 15 über Krumpfberggraben (km 28,350 bis 28,375)

Der Wirtschaftsweg 15 (Brücke) wird um ca. 95m nach Westen verlegt. Dadurch werden Gst.Nr. 1018 und 1093 der KG Schöngrabern beansprucht. Beide Grundstücke waren bereits für eine temporäre Nutzung im Einreichprojekt vorgesehen. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuer Wirtschaftsweg WiWeg 42 östlich der S3 aufgrund Anpassung der ökologischen Ausgleichsfläche (km 33,550 bis 33,750)

Der Wirtschaftsweg 42 wird mit einer Länge von ca. 380m neu errichtet. Es werden dadurch die Grundstücke 1150 und 1143 der KG Grund beansprucht. Die beiden Grundstücke wurden bereits als temporäre Flächen gemäß Einreichprojekt beansprucht. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Zusätzliche Grundstückszufahrt für Gst. 366 von Nexenhoferstraße östlich S3 (km 29,350)

Die neue Grundstückszufahrt östlich der S 3, parallel zur L1071 beansprucht keine neuen Grundstücke. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verwendung alte L1071 als Wirtschaftsweg zur Erschließung von Grundstücken (km 27,425 bis 27,575)

Die Wirtschaftswege 9 und 50 werden um ca. 170m bzw. 185m verlängert. Dadurch war eine zusätzliche Einlöse der Grundstücke 941 und 942 (KG Schöngrabern) erforderlich. Beide Grundstücke wurden gemäß Einreichprojekt bereits temporär genutzt. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Adaptierung Wirtschaftsweg 33 im Bereich der AST Wullersdorf östlich der S3 bei km 31,100

Der Wirtschaftsweg 33 wird südöstlich der Anschlussstelle Wullersdorf um ca. 40m verlegt. Es kommt dadurch zu keiner zusätzlichen Grundeinlöse. Es liegen keine neu betroffenen Parteien vor.

Wegverlegungen WiWeg 29.1 und WiWeg 30 bei der L 35 wegen Adaptierung der Böschungflächen nach geotechnischen Vorgaben (km 31,150 bis 31,300)

Die Wirtschaftswege 29.1 (südlich der L35) und 30 (nördlich der L35) werden um ca. 1,50m bzw. 4,00m verlegt bzw. von der L35 abgerückt. Dadurch kommt es zu keiner Beanspruchung von zusätzlichen Grundstücken. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlängerung Wirtschaftsweg 45 nach Süden bis zur Bestandsbrücke (km 33,675 bis 33,875)

Der Wirtschaftsweg 45 wird um ca. 130m in südlicher Richtung verlängert. Es werden keine zusätzlichen Grundstücke berührt. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlängerung Wirtschaftsweg WiWeg 25 östlich der S3 (km 29,550 bis 30,350)

Der Wirtschaftsweg 25 wird um ca. 380m verlängert bzw. um 20m verlegt (von der Trasse nach Osten abgerückt). Dadurch wird östlich der Trasse zwischen Grunder Bach und Windpassinger Graben ein zusammenhängender Wirtschaftsweg geschaffen. Durch diese Verlängerung bzw. Verlegung werden keine zusätzlichen Grundstücke beansprucht. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlängerung Wirtschaftsweg WiWeg 46 nach Norden bis zur L 303 (km 30,350 bis 35,125)

Der Wirtschaftsweg 46 wird um ca. 400m nach Nordwesten verlängert. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuerrichtung Wirtschaftsweg WiWeg 56 westlich der S3 (km 25,675 bis 26,150)

Der Wirtschaftsweg 56, der ca. 480m lang ist, wird westlich der S 3 neu errichtet. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuerrichtung Wirtschaftsweg WiWeg 59 westlich der S3 (km 24,350 bis 24,575)

Der Wirtschaftsweg 59, wird westlich der S 3 neu errichtet. Er hat eine Länge von ca. 210m. Dadurch werden die Grundstücke 4363/1 und 4115/5 (KG Hollabrunn) eingelöst. Gemäß Einreichprojekt. werden diese beiden Grundstücke bereits temporär genutzt. Es liegen keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlängerung Wirtschaftsweg WiWeg 3 westlich der S3 bei der Anschlussstelle Hollabrunn Nord

Der Wirtschaftsweg 3, westlich der Anschlussstelle Hollabrunn Nord, wird um ca. 150m verlängert. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuerrichtung Wirtschaftsweg WiWeg 51 östlich der S3 (km 27,625 bis 28,075)

Der Wirtschaftsweg 51, wird ca. 450m lang östlich der S 3 neu errichtet. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlängerung Wirtschaftsweg WiWeg 24 westlich der S3 (km 29,750 bis 29,950)

Der Wirtschaftsweg 24, westlich der S 3, wird um ca. 230m verlängert und um ca. 10-15m verlegt. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlegung Wirtschaftsweg WiWeg 28 westlich der S3 (km 30,450 bis 30,725)

Der Wirtschaftsweg 28 westlich der S 3 wird um ca. 25m verlegt. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuerrichtung Wirtschaftsweg WiWeg 52 westlich der S3 (km 31,250 bis 31,375)

Der Wirtschaftsweg 52 wird westlich der S 3 neu errichtet. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlegung Wirtschaftsweg WiWeg 35 östlich der S 3 (km 31,225 bis 33,375)

Der Wirtschaftsweg 35 östlich der S 3 wird um ca. 2-5m verlegt. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Verlegung Wirtschaftsweg WiWeg 40 östlich der S 3 (km 33,350 bis 33,325)

Der Wirtschaftsweg 40 östlich der S 3 wird um ca. 3-5m verlegt. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Neuerrichtung Wirtschaftsweg WiWeg 57 östlich der B 303 bei der ASt Guntersdorf

Der Wirtschaftsweg 57 wird nördlich der S 3 neu errichtet. Es liegen dadurch keine neuen betroffenen Parteien vor.

Zur Betroffenheit der Oberflächengewässer

Die gegenständlichen Neuerrichtungen, Verlegungen und Verlängerungen der Wirtschaftswege sind größtenteils unbefestigt und entwässern über die Dammschulter bzw. in das umliegende Gelände. Die Wässer versickern dort flächig. Eine Auswirkung auf Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Die Projektänderungen liegen abseits von Gewässern, es resultieren demgemäß keine Auswirkungen auf stehende Gewässer bzw. auf Fließgewässer daraus.

**Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Diese Projektänderung bedingt keine maßgeblichen Eingriffe in Fließgewässer bzw. werden deren Hochwasserabflussbereiche insoweit nicht verändert, als daraus eine maßgebliche Verschlechterung der Hochwasserabflüsse zu erwarten ist. Auch die Ableitung von Hangwässern erleidet keine maßgebliche Verschlechterung. Eine nachteilige

Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern ist nicht erkennbar, demgemäß ist der Beurteilung durch die Fachberichtsersteller der Projektwerberin zu folgen und diese Änderung als Geringfügig zu sehen.

## **2.3 Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu**

### **Befund:**

Auf Grund eines festgestellten Mangels beim 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, wurde die ASt Guntersdorf im Vergleich zum eingereichten Projekt nachträglich um einen Bypass erweitert. Dieser stellt eine direkte Verbindung von der S 3 kommend auf die B303 Richtung Norden dar und erhöht die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage. Der Bypass setzt sich aus zwei Kreisbögen mit einem Radius von 137,50 m bzw. 105,00 m und zwei Geraden zusammen. Er verläuft in Dammlage mit einer Länge von knapp 150,00 m. Die Fahrbahn weist eine Breite von 3,50 m auf und wird mit einer Asphaltdecke ausgeführt, wodurch sich das Ausmaß der versiegelten Fläche um ca. 525 m<sup>2</sup> erhöht. Der Ast zur Anbindung an das Wirtschaftswegenetz musste entfallen. Die Anbindung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde adaptiert und wird mit den Änderungen Wirtschaftswegenetz behandelt.

### *Fachspezifischer Befund Oberflächenwasser / Grundwasser*

Die auf den Bypässen anfallenden Regenwässer werden mittels Hochbordsteine und Einlaufschächte gefasst und in die Gewässerschutzanlage 9 eingeleitet. Diese Gewässerschutzanlage wurde im Zuge des Bauprojektes sowie des Wegfalls der Gewässerschutzanlage 10 neu dimensioniert (siehe eigene Projektänderung).

### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Diese Projektänderung bedingt keine maßgeblichen Eingriffe in Fließgewässer bzw. deren Hochwasserabflussbereiche sowie in die Ableitung von Hangwässern. Bezüglich der Neudimensionierung von GSA 9 siehe nachfolgenden Punkt 2.4.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

## **2.4 Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu**

### **Befund:**

Im Zuge der Anpassungen des Ableitungsgrabens, welcher in den Kalladorfer Graben entwässert, wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Entfall der Gewässerschutzanlage (GSA) 10 bei gleichzeitiger Vergrößerung der GSA 9 umgesetzt. Die GSA 9 wurde auf Grund des



zusätzlichen Einzugsgebietes der GSA 10 vergrößert. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m<sup>2</sup>.

Auf Grund des größeren Einzugsgebietes der GSA 9 wird das Fassungsvermögen des Absetzbeckens von 205 m<sup>3</sup> auf 347 m<sup>3</sup> und die Fläche des Filterbeckens von 650 m<sup>2</sup> auf 735 m<sup>2</sup> erhöht. Die Adaptierung der GSA 9 führt auch zu einer Verlängerung des Wirtschaftsweges 452, welcher gem. Ausführungsprojekt 2018 den Bereich der GSA 9 nach Westen abgrenzt. Die Wässer der Einzugsgebiete für die ursprüngliche GSA 10 werden in die GSA 9 eingeleitet und anschließend gesamt in den Vorfluter Kleiner Gmoosbach abgegeben.

Die NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abt. Hydrologie, St. Pölten, gibt für diesen Bach im Bereich der Einleitstelle der GSA 9 folgende Abflusswerte an:

- HQ100 ≈ 12,0 m<sup>3</sup> /s
- HQ30 ≈ 8,0 m<sup>3</sup> /s

Da die Gewässerschutzanlage 9 im Zuge der Änderung größer als ursprünglich vorgesehen dimensioniert wurde, ändert sich die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ100 nur unwesentlich. Bei HQ100 ändern sich beispielsweise die Überlaufmengen der GSA 9 in den Kleinen Gmoosbach von 129 l/s auf 208 l/s. Dies bei einer Wasserführung von 12.000 l/s (HQ100).

#### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde in der Bauphase festgelegt die Gewässerschutzanlage (GSA) 10 entfallen zu lassen und die dort zu reinigenden Straßenwässer in GSA 9 zu leiten. Die GSA 9 wurde entsprechend diesem zusätzlichen Einzugsgebiet vergrößert. Das Fassungsvermögen deren Absetzbecken wurde von 205 m<sup>3</sup> auf 347 m<sup>3</sup> und die Fläche des Filterbeckens wurde von 650 m<sup>2</sup> auf 735 m<sup>2</sup> erhöht. Die Straßenwässer aus dem in Einreichprojekt 2012 beschriebenen Einzugsgebiet 10 werden nunmehr über die GSA 9 gereinigt und in den Kleinen Gmoosbach eingeleitet. Eine Beaufschlagung des Kalladorfer Ortsgraben durch Straßenwässer aus dem Vorhaben ist damit nicht mehr gegeben.

Die im Winter anfallenden Straßen werden wie bislang genehmigt in einer eigenen Winter-GSA gereinigt und in den Göllersbach abgeleitet (Konsens 12, Einleitmenge 52 l/s). Die gemäß Einreichprojekt geplante Pumpleitung aus GSA 9 zu dieser Winter-GSA ist ausreichend dimensioniert und kann die Winterwässer ordnungsgemäß abführen.

Konsens 11 (2,4 l/s) zur Ableitung der gereinigten Straßenwässer aus der ursprünglich geplanten GSA 10 wird nicht konsumiert. Konsens 35, 14,2 l/s, (GSA 9 + E9.M2) beinhaltet die Einleitung der gereinigten Straßenwässer aus GSA 9 (4,96 l/s) in den Kleinen Gmoosbach. Durch die Einbeziehung der Entwässerungsabschnitts 10 erhöhen sich die in der GSA 9 gereinigten Straßenwässer, wodurch im Rahmen der Wasserrechtlichen Kollaudierung der Konsens für diese Einleitung angepasst werden muss.

Durch die Zusammenlegung der Entwässerungsabschnitte 9 und 10 ergeben sich für die GSA 9 nun folgende Entwässerungsflächen:

Entwässerungsflächen GSA 9 neu:	Fläche $A_n$ [m <sup>2</sup> ]	Abflussbeiwert $a_n$	$A_{red}$ [m <sup>2</sup> ]
Straße, belastete Mulde	21.410	0,90	19.269
Bankett	1.972	0,70	1.381
Gelände, Böschung, Mulde	1.732	0,30	520
<b>Summe</b>			<b>21.170</b>

*Hinweis:* Durch die Einleitung der Straßenwässer aus dem neuen Bypass der Kreisverkehrsanlage Guntersdorf (siehe Kap. 2.3) erhöht sich die Straßenfläche um 525m<sup>2</sup> auf 21.935m<sup>2</sup> und damit die  $A_{red}$  auf 19.742 m<sup>2</sup>. Diese Erhöhung ist für die gegenständliche Beurteilung umweltrelevanter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unmaßgeblich, sie ist jedoch im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung zu berücksichtigen.

Durch die Erhöhung des Fassungsvermögens des Absetzbeckens von 230 m<sup>3</sup> auf 347 m<sup>3</sup> bzw. der Vergrößerung der Fläche des Filterbeckens von 496 m<sup>2</sup> auf 735 m<sup>2</sup>.

*Hinweis:* Die im Einreichoperat zu den Projektänderungen angegebenen Größen des Absetz- bzw. Filterbeckens der GSA entsprechen nicht dem Einreichprojekt. Es wurden jedoch die richtigen Größen der Berechnung zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Vergrößerung der GSA 9 gewährleistet die Aufnahme der Straßenwässer aus dem Entwässerungsabschnitt 9. Eine entsprechende Reinigung dieser Wässer ist damit gewährleistet und bewirkt einen ausreichenden Schutz des Kleinen Gmoosbachs vor Schadstoffen aus dem Vorhaben.

Im Starkregenfall kommt es gemäß der zusätzlichen Einleitung von Entwässerungsabschnitt 10 in die GSA 9 zu einer zusätzlichen Ableitung von Niederschlagswässern aus dieser GSA (max. Zufluss zu GSA 10 138,10 l/s). War bislang gemäß Auflage 21 die Ausleitmenge aus der GSA 9 auf max. 129 l/s beschränkt, so legt die ASFINAG diese Menge nunmehr mit 208 l/s fest. Eine entsprechende Drossel wird im Überlauf der GSA installiert. Damit ist gewährleistet, dass sich der Wasserspiegel im Kleinen Gmoosbach durch die Einleitung aus der GSA gemäß vorgelegter hydraulischer Berechnung um etwa 1 cm im HQ 30 Fall, um etwa 2 cm im HQ100 Fall erhöht. Da die Wasserspiegelerhöhungen in diesem Bach (bei HQ100) unter 10 cm liegt, sind die Kriterien gemäß „Leitfaden für die Einleitung von Oberflächengewässern in Vorfluter“ des Landes NÖ (Leitfaden „Volle Vorfluter“ - 2014) erfüllt. Die Erhöhungen des Wasserspiegels kann somit als geringfügig gesehen werden.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.

## **2.5 Querschnitt überarbeitet**

### **Befund:**

Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung im Bereich vom Baulosbeginn bei km 24,2 bis km 25,7 ist erforderlich, um die Durchführung von regelmäßigen Arbeiten der betrieblichen Erhaltung und kurzfristig anstehende Instandsetzungsarbeiten ohne Komplettsperre einzelner Fahrtrichtungen und somit Ableitungen ins untergeordnete Netz (Stadtgebiet Hollabrunn) zu ermöglichen. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen wird die geplante Fahrstreifenanzahl beibehalten. Es ist somit weiterhin je Richtung ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrfläche wird von 8,50 m auf 12,50 m verbreitert.

Zusätzlich zur Querschnittserweiterung muss in den Einschnittsbereichen größer 4 m gem. dem geotechnischen Gutachten die Böschung abgeflacht werden und die Böschungsneigung beträgt 1:2 statt geplant 2:3. Diese Maßnahme ist im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Kleinhaugsdorf von km 24,585 bis km 24,840 und im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Wien von km 24,575 bis km 24,850 erforderlich.

### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Gemäß aktueller Beckenbemessung erhöht sich der Berechnungszufluss von 329 l/s auf 339 l/s (+10 l/s) gegenüber dem genehmigten Projekt.

Die Beckengrundfläche der Absetzzone der GSA 1 wird im Zuge der Neudimensionierung um 19 m<sup>2</sup> vergrößert (Verlängerung des Absetzbeckens von 39,0 m auf 40 m). Die Fläche des Filterbeckens und somit die Durchflusskapazität des Filterkörpers sind unverändert geblieben. Die Gewässerschutzanlage weist nach der Änderung ein Speichervolumen von 1.366,46 m<sup>3</sup> statt 1.349,20 m<sup>3</sup> (+17,26 m<sup>3</sup>) auf. In der GSA 1 kann diese zusätzliche Wassermenge zurückgehalten werden, wodurch diese Projektänderung keine Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Oberflächenwässer hat. Aus der Projektänderung ergeben sich damit keine Änderungen der Konsensmengen. Es werden demgemäß auch keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Querschnitt überarbeitet“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

## **2.6 Rastplatz**

### **Befund:**

Die Projektänderung Rastplatz bezieht sich auf den Bereich zwischen Objekt S3.28, Brücke über den Krumpfberggraben, S3 km 28.2+81 und Objekt S3.Ü9, Überführung Nexenhofer Straße, S3 km 29.4+30,55. Zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Stellplatzsituation sind an der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf zwei Rastplätze erforderlich. Die Rastplätze werden beidseitig der S 3 zwischen rd. km 28,2 und km 29,4

errichtet. Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf von rd. 55.550 m<sup>2</sup> in der Bauphase und davon verbleiben rd. 53.450 m<sup>2</sup> als dauernde Mehrflächenbeanspruchung in der Betriebsphase.

*Fachspezifischer Befund Oberflächenwasser / Grundwasser*

Aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften des anstehenden Untergrunds ist eine Versickerung der anfallenden Straßenwässer nicht möglich. Die anfallenden Wässer werden daher über Einlaufschächte bzw. Schlitzrinnen gefasst und in die Gewässerschutzanlagen (GSA) 4.2 und 5, welche im Zuge der Errichtung der S3 im Abschnitt Hollabrunn bis Guntersdorf errichtet werden, abgeleitet. Für die Kanaldimensionierung wurde für ein 5-jähriges, 15-minütiges Regenereignis herangezogen. Die GSA 4.2 ist Höhe S3 km 28,340 geplant, die GSA 5 bei S3 km 29,500. Die Straßenoberflächenabwässer des Rastplatzes Rfb. Wien werden in die GSA 5, jene des Rastplatzes Rfb. Znaim in die GSA 4.2 eingeleitet. Die Abwässer schließen auch die Dachflächenwässer der Infrastrukturzelle ein. Die Abwässer der WC-Anlage werden hingegen in einen bestehenden Schmutzwasserkanal der Gemeinde Schöngrabern eingeleitet. Die Wasserversorgung erfolgt ebenfalls über das Leitungsnetz der Gemeinde Schöngrabern.

Die GSA bestehen aus einem Absetzbecken und einem nachgeschaltetem Bodenfilterbecken. Von dort werden die gereinigten Straßenabwässer in folgende Vorfluter abgeleitet:

GSA 4.2	Sommerwässer	Krumpfborggraben
	Winterwässer	Göllersbach
GSA 5	Sommerwässer	Windpassinger Graben
	Winterwässer	Göllersbach

Im Projektbereich weist der Windpassinger Graben folgende Abflusswerte auf:

- $HQ_{100} \approx 4,5 \text{ m}^3/\text{s}$
- $HQ_{30} \approx 3,8 \text{ m}^3/\text{s}$

Im Projektbereich weist der Krumpfborg Graben folgende Abflusswerte auf:

- $HQ_{100} \approx 8,7 \text{ m}^3/\text{s}$
- $HQ_{30} \approx 5,8 \text{ m}^3/\text{s}$

Durch die geplante Maßnahme erhöhen sich die Einzugsgebiete der GSA 4.2 und GSA 5. Angesichts der zusätzlichen Einleitmengen werden die Beckenanlagen wie folgt adaptiert:

GSA 4.2	Absetzbecken	$V = 374,82 \text{ m}^3$
	Filterbecken	$V = 318,72 \text{ m}^3$
	Ausleitmenge	$Q = 5,72 \text{ L/s}$
GSA 5	Absetzbecken	$V = 468,75 \text{ m}^3$
	Filterbecken	$V = 407,29 \text{ m}^3$
	Ausleitmenge	$Q = 7,54 \text{ L/s}$

Durch die Erhöhung der Einzugsgebiete der GSA 4.2 und GSA 5 ändern sich auch die Überlaufmengen aus den Gewässerschutzanlagen bei einem HQ30 und HQ100.

- Die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ100 beträgt im Bereich der Einleitstelle der GSA 4.2 (Krumpfborg Graben) ca. 2,5 cm. Im ursprünglichen Projekt wurde diese mit 0,7 cm berechnet.
- Die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ30 beträgt im Bereich der Einleitstelle der GSA 4.2 ca. 2 cm. Im ursprünglichen Projekt wurde diese mit 0,5 cm berechnet.

- Die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ100 beträgt im Bereich der Einleitstelle der GSA 5 (Windpassinger Graben) ca. 9,8 cm. Im ursprünglichen Projekt wurde diese mit 6 cm berechnet.
- Die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ30 beträgt im Bereich der Einleitstelle der GSA 5 ca. 9,4 cm. Im ursprünglichen Projekt wurde diese mit 3 cm berechnet.

Durch die zusätzlichen Einleitungen in die Vorfluter sind im Abstrom der Einleitungen keine Bebauungen an den beiden Gewässern betroffen.

#### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Die durch die Errichtung der Rastplätze bedingte Vergrößerung der Einzugsfläche der Gewässerschutzanlagen 4.2 und 5 erforderte auch eine Vergrößerung der Absetz- und Filterbecken dieser Anlagen. Die vorgelegte Neubemessung dieser Anlagenteile entspricht jenen bereits im UVP Einreichprojekt getroffenen Annahmen. Damit ist gewährleistet, dass der Stand der Technik eingehalten wird und die Anlagen über ein ausreichendes Maß an Reinigung der anfallenden Straßenwässer verfügen. Hinsichtlich stofflicher Belastung durch straßenspezifische Schadstoffe bieten die GSA einen ausreichenden Schutz für die betroffenen Vorfluter. Wird der Bemessungsregen für die GSAs überschritten, so gelangen ungereinigte Straßenwässer in die Vorfluter, jedoch ist deren Verdünnung in den dann stark wasserführenden Bächen ausreichend groß, um negative Auswirkungen auf deren Wasserqualität zu vermeiden. Hinsichtlich der durch die PÄ bedingten Erhöhung der Chloridbelastung des Göllersbachs wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus dem Fachgebiet Gewässerökologie von Dr. Wolfram verwiesen.

Neu bemessen wurden die Ableitungsstränge zur Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer aus den neu versiegelten Bereichen der Rastplätze. Auch diese Bemessung entspricht dem Stand der Technik und gewährleistet deren schadlose Ableitung. Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnungen der Konsenswerberin wurden geprüft und für plausibel befunden.

Zu den Erhöhungen der Abflüsse in den Vorflutern Kumpfbach Graben und Windpassinger Graben stelle ich im Fachgutachten des UVP Verfahrens zu den Erhöhungen der Wasserspiegel aufgrund der Versiegelung von Flächen in den Einzugsgebieten auf ein Hochwasser fest:

Im Abstrom des Kumpfbach Graben sind bis zu deren Einmündung in den Göllersbach keine Siedlungsgebiete berührt. Der Windpassinger Graben berührt vor seiner Mündung in den Göllersbach unmaßgeblich den Ortsrand von Hetzmannsdorf. Da die Wasserspiegelerhöhungen in den Bächen (bei HQ100) unter 10 cm liegen, sind die Kriterien gemäß „Leitfaden für die Einleitung von Oberflächengewässern in Vorfluter“ des Landes NÖ (Leitfaden „Volle Vorfluter“ - 2014) erfüllt. Die Erhöhungen der Wasserspiegel können somit als geringfügig gesehen werden. Zum Abflussgeschehen im Windpassinger Graben ist ergänzend festzustellen, dass aufgrund der aus dem Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume geforderten Renaturierung durch die damit verbundene Gerinneaufweitung ein zusätzliches Gerinnevolumen von etwa 5.000 m<sup>3</sup> entsteht. Dieses mindert die vorhabensbedingte Abflusserhöhung zusätzlich.

Die Erhöhung der Hochwasserüberlaufmengen und Einleitmengen in Vorfluter gegenüber dem genehmigten Projekt (UVP-Genehmigung 2015) bedingen keine über die

Geringfügigkeit gehende nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es werden dadurch auch keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 beeinträchtigt.

Durch die PÄ erfolgen lediglich unmaßgebliche Eingriffe in das Grundwasser, da die gegenständlichen Rastplätze vornehmlich auf einem Höhenrücken zu liegen kommen, welcher durch große Flurabstände zwischen Grundwasser und Geländeoberkante gekennzeichnet ist.

Die beiden von den Änderungen betroffenen Fließgewässer werden durch die vorhabensbedingte Versiegelung zusätzlicher Flächen w.o.e. quantitativ höher beaufschlagt. Eine maßgebliche Erhöhung der Abflusswerte in diesen Gerinnen ist nicht gegeben. Diese bedingen angesichts der in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen keine über die Geringfügigkeit gehende qualitative Zusatzbelastung dieser Fließgewässer. Stehende Wässer werden von den geplanten Maßnahmen nicht berührt, auch werden keine Fremden Rechte nachteilig beeinträchtigt.

Im Nahbereich der Rastplätze sind keine Grundwassernutzungen wie auch Schutz- oder Schongebiete situiert, die durch die PÄ ggf. nachteilig beeinträchtigt werden. Ebenso sind keine Wasserrechte an den beiden aus der PÄ beaufschlagten Fließgewässern vorhanden, die durch ggf. die PÄ nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Rastplätze“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.

## **2.7 Stützpunkt**

### **Befund:**

Im Einreichprojekt 2012 war kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung Stützpunkt soll im Nahbereich der S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf ein Stützpunkt errichtet werden. Der geplante Stützpunkt wird unmittelbar westlich der S 3 Weinviertel Schnellstraße bei rd. km 27,4 südlich des Überführungsobjektes S3.Ü7 (Überführung der L1071) und der Betriebsumkehr errichtet. Der Stützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem Gebäude, bestehend aus der Fahrzeughalle, einem Personaltrakt inkl. Sanitärräume (ohne Nächtigungsmöglichkeit), einem Waschplatz und andererseits aus dem Lagerplatz (inkl. der zwei Salzsilos und zwei Soletanks). Es sind keine Büroräume vorgesehen.

Der Stützpunkt kann über eine direkte Zufahrt von der S 3 oder über die Betriebsumkehr erreicht werden. Die Betriebsumkehr ist an das untergeordnete Straßennetz (L1071)

angeschlossen, wobei diese Zufahrt von der L1071 im Zuge der Projektänderung adaptiert und nach Westen verlegt wird.

*Fachspezifischer Befund Oberflächenwasser / Grundwasser*

Aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften des anstehenden Untergrunds ist eine Versickerung der anfallenden Straßenwässer nicht möglich. Die anfallenden Oberflächenwässer des Stützpunktes sowie die Dachwässer des Stützpunktgebäudes werden über Ableitungsmulden und Muldenschächte in die GSA 2 (km 27.6+34.15) und schlussendlich im Sommerbetrieb in den Schöngrabernbach und im Winterbetrieb in den Göllersbach geleitet. Für die Kanaldimensionierung wurde für ein 1-jähriges, 15-minütiges Regenerereignis herangezogen.

Die Wässer des Silobereiches und der Waschhalle sowie die Schmutzwässer des Stützpunktgebäudes werden in einen Pumpschacht geleitet und von dort aus in die östlich der S 3 gelegene Kläranlage Gmosbach gepumpt.

GSA 2	Sommerwässer	Schöngrabernbach
	Winterwässer	Göllersbach

Im Projektbereich weist der Schöngrabernbach folgende Abflusswerte auf:

- $HQ_{100} \approx 8,1 \text{ m}^3/\text{s}$
- $HQ_{30} \approx 5,4 \text{ m}^3/\text{s}$

Durch die geplante Maßnahme erhöht sich das Einzugsgebiet der GSA 2. Angesichts der zusätzlichen Einleitmengen das Absetzbecken wie folgt adaptiert:

- GSA 2 Absetzbecken  $V = 338,75 \text{ m}^3$

Die Einleitmenge der Sommerwässer in den Schöngrabernbach bleibt mit 4,96 l/s unverändert, da sich die Dimension des Filterbeckens und somit die Durchflusskapazität des Filterkörpers nicht ändert. Dadurch ändert sich auch die Ableitungsmenge in das Winterwasserbecken (Konsens 12) nicht.

Durch die Erhöhung des Einzugsgebiets der GSA 2 ändern sich auch die Überlaufmenge aus dieser Gewässerschutzanlage bei einem HQ100.

- Die Wasserspiegelerhöhung bei einem HQ100 beträgt im Bereich der Einleitstelle der GSA 2 (Schöngrabernbach) ca. 9 cm. Im ursprünglichen Projekt wurde diese mit 5 cm berechnet.

Gemäß Einreichunterlagen zur PÄ wird mit einem Schmutzwasserkanal gequert. Laut Auskunft der Antragstellerin soll der Bach mittels Spülbohrung 1,08 m unter der Gerinnesohle gequert werden. Ein direkter Eingriff in das Gewässer ist somit nicht gegeben.

**Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Die durch die Errichtung des Stützpunktes bedingte Vergrößerung der Einzugsfläche der Gewässerschutzanlage 2 bedingt auch eine Vergrößerung der Absetz- und Filterbecken dieser Anlage. Die Neubemessung dieser Anlagenteile entspricht prinzipiell jenen bereits im UVP Einreichprojekt getroffenen Annahmen. Damit ist gewährleistet, dass der Stand der Technik eingehalten wird und die Anlagen über ein ausreichendes Maß an Reinigung der anfallenden Straßenwässer verfügen. Hinsichtlich stofflicher Belastungen durch

straßenspezifische Schadstoffe bieten die GSA somit ausreichend Schutz für die betroffenen Vorfluter. Gelangen diese bei Notableitungen ungefiltert in die Vorfluter, so ist die Verdünnung in den dann stark wasserführenden Schöngrabernbach ausreichend groß, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Hinsichtlich der durch die PÄ bedingten Erhöhung der Chloridbelastung des Göllersbachs wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus dem Fachgebiet Gewässerökologie von Dr. Wolfram verwiesen.

Wird für die Straßenentwässerung und die Entwässerung der Rastplätze ein 5-jähriges, 15-minütiges Regenereignis als Bemessungsgrundlage herangezogen, so werden die Rohrstränge im Bereich des Stützpunktes auf ein 1-jähriges, 15-minütiges Regenereignis bemessen. Dies ist gemäß den bestehenden Regelwerken zulässig und kann aus fachlicher Sicht akzeptiert werden, da es sich beim Stützpunkt um keine öffentliche Straße mit hohem Verkehrsaufkommen handelt und damit ein geringeres Schutzniveau akzeptabel ist. Die Dimensionierung der Kanalstränge auf den einjährigen Bemessungsniederschlag gewährleistet die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Stützpunkt und entspricht auch dem Stand der Technik (RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen: vollwandige Rohre sind zumindest auf das 1-jährliche 15-Minuten-Starkregenereignis zu dimensionieren).

Zu den Erhöhungen der Abflüsse in den Schöngrabernbach stelle ich im Fachgutachten des UVP Verfahrens zu den Erhöhungen des Wasserspiegels aufgrund der Versiegelung von Flächen in den Einzugsgebieten auf ein Hochwasser fest:

Im Abstrom des Schöngrabernbach sind bis zu deren Einmündung in den Göllersbach keine Siedlungsgebiete berührt.

Die zusätzlichen Einleitmenge in den Schöngrabernbach bedingt keine Überflutung der Ufer des Gerinnes. Da die Wasserspiegelerhöhungen in diesem Bach (bei HQ100) unter 10 cm liegt, sind die Kriterien gemäß „Leitfaden für die Einleitung von Oberflächengewässern in Vorfluter“ des Landes NÖ (Leitfaden „Volle Vorfluter“ - 2014) erfüllt. Die Erhöhungen des Wasserspiegels kann somit als geringfügig gesehen werden.

Die Erhöhung der Hochwasserüberlaufmengen und Einleitmengen in den Vorfluter gegenüber dem genehmigten Projekt (UVP-Genehmigung 2015) bedingen keine über die Geringfügigkeit gehende nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es werden dadurch auch keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Stützpunkt“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Änderung eine entsprechende Änderung der genehmigten wasserrechtlichen Konsense im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung des Vorhabens bedingt.



## **2.8 Umwandlung Rodungsflächen Neu**

### **Befund:**

Im Einreichprojekt 2012 war kein Park & Ride-Projekt an der ASt Hollabrunn Nord geplant. Gemäß Auflage 1.8. des UVP-Bescheides ist ein Ausbau von Park&Drive Plätzen an oder in der Nähe von Anschlussstellen anzustreben. Diese Empfehlung wurde bei der ASt Hollabrunn Nord umgesetzt. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun in der ASt Hollabrunn Nord eine Park&Drive Anlage mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m<sup>2</sup> errichtet werden und somit ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitte. Durch die einzuhaltenden Abstände zu der CN.as Leitung sind hier keine Wiederaufforstungen mehr möglich.

### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Durch die Vergrößerung der dauernde Rodungsfläche um 1000 m<sup>2</sup> ändern sich die Oberflächenabflüsse aus diesem Bereich unmaßgeblich. Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern ist nicht erkennbar, demgemäß ist der Beurteilung durch die Fachberichtsersteller der Projektwerberin zu folgen und diese Änderung als Geringfügig zu sehen.

Die Errichtung und der Betrieb der „Park&Drive“ Anlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beurteilung (Fremdprojekt - NÖ LR).

## **2.9 Verlegung Beckenanlagen Neu**

### **Befund:**

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse wird die GSA 1 vom Grundstück 337, in der Katastralgemeinde (KG) Suttentbrunn, etwa 300 m in Richtung Osten, auf die Grundstücke 4315 und 4316, in der KG Hollabrunn, verlegt. Der bestehende Wirtschaftsweg entlang des Suttentbrunner Grabens wird bis zum neuen Standort der GSA 1 ausgebaut. Der Ableitungskanal von der GSA 1, welcher nun verkürzt wird, führt wie bisher in den Göllersbach.

Weiters wird das Retentionsbecken F Richtung Norden westlich neben die GSA 5 verlegt. Da in diesem Bereich bereits Grundeinlösen vorhanden sind, müssen keine weiteren Grundstücke erworben werden. Durch die Verlegung des Beckens wird insgesamt eine geringere dauerhafte Flächenbeanspruchung erwirkt bzw. kann der Umfang der Grundeinlöse in diesem Bereich reduziert werden.

### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Die Verlegung der GSA 1 bedingt keine Änderungen der Einleitmengen in den Suttentbrunner Graben im Sommer noch im Winterbetrieb in den Göllersbach über die GSA Winter.

Aufgrund der Lageänderung der GSA 1 verschiebt sich lediglich der Einleitpunkt der Sommerwässer in den Suttенbrunner Graben um ca. 300 m Richtung Osten. Die mit Einreichprojekt 2012 vorgesehenen Beckengrößen werden nicht verändert. Eine nachteilige Veränderung des Hochwasserabflusses des Suttенbrunner Grabens ist durch die Lageänderung nicht gegeben.

Die Verschiebung von Retentionsbeckens F in Richtung Norden, westlich der GSA 5 bedingt keine Änderungen des Einleitpunkts bzw. der Wassereinleitmengen in den Windpassingergraben. Die mit Einreichprojekt 2012 vorgesehene Beckengröße wird nicht verändert. Eine nachteilige Veränderung des Hochwasserabflusses des Windpassingergrabens ist durch die Lageänderung nicht gegeben.

Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich nachteiliger Veränderung von Hochwasserabflüssen durch die Verlegung der GSA1 sowie des Retentionsbeckens F ist nicht erkennbar.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Verlegung Beckenanlagen Neu“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

## **2.10 Verrohrung Ableitungsgräben Neu**

### **Befund:**

Es erfolgten Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich der Ableitungsgräben bei km 32,4 nördlich der Haupttrasse im Gemeindegebiet von Grund (Ableitungsgraben zum Kleinen Gmoosbach) und im Bereich der ASt Guntersdorf im Gemeindegebiet von Guntersdorf bei km 35,0 (Ableitungsgraben zum Kalladorfer Graben). Die Ableitungsgräben werden verrohrt, sodass nach Errichtung der beiden Ableitungskanäle die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch quer zu den verrohrten Ableitungskanälen ermöglicht wird. Der Bereich der durchlaufenden Grundstücke wird nun nicht mehr durch offene Ableitungsgräben durchschnitten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem liegt eine geringere dauerhafte an der Geländeoberfläche wirksame Flächenbeanspruchung vor.

### *Fachspezifischer Befund Oberflächenwasser / Grundwasser*

Die mit dem Einreichprojekt 2012 geplanten Ableitungsgräben dienen der Ableitung von entlang der S3 gesammelten Hang- und Böschungswässern in die Vorfluter „Kleiner Gmoosbach“ bzw. „Kalladorfer Graben“. Deren Verrohrung bedingt keine Änderung der in die jeweiligen Vorfluter eingeleiteten Wassermengen. In der Lage bleiben die Einleitpunkte zum ursprünglichen Projekt unverändert.

### **Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächenwasser / Grundwasser:**

Der Verrohrung der beiden als Gräben geplanten Ableitungen von Hang- und Böschungswässern kann aus wasserbautechnischer Sicht zugestimmt werden. Die

Dimensionierung der verlegten Rohre reicht aus, um die abzuführenden Niederschlagswässer schadlos dem jeweiligen Vorfluter zuzuführen.

Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich nachteiliger Veränderung von Hochwasserabflüssen durch die Rohrverlegung ist nicht erkennbar.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Projektänderung „Verrohrung Ableitungsräben Neu“ in vorgelegter Form aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden kann und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht.

### 3 Beantwortung der Behördenfragen

Seitens der Behörde wurde um gutachterliche Stellungnahme zu den folgenden Fragestellungen ersucht:

**1. Sind die Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet?**

Fachgutachterliche Stellungnahme Oberflächenwasser / Grundwasser

Die vorgelegten Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Aussagen der Fachberichtsersteller zu den Verbesserungsforderungen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen vollständig.

**2. Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Dabei sind die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens und der bisher genehmigten Projektänderungen kumulativ zu bewerten. Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (dh Genehmigungsbescheid GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts GZ. W113 2120038- 1/135E; Änderungsbescheid BMK GZ. 2020-0.531.530 zu Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen) und die darin enthaltenen Maßnahmen (Maßnahmen in der UVE, Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheiden und im Erkenntnis des BVwG), *(Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.***

Fachgutachterliche Stellungnahme Oberflächenwasser / Grundwasser

Die Projektänderungen „Achsverschiebung Neu“ und „Umwandlung Rodungsflächen“ sind für das Schutzgut Wasser irrelevant.

Die Auswirkungen Projektänderungen „Wirtschaftswegenetz Neu“, „Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu“, „Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu“, „Querschnitt überarbeitet“, „Rastplatz“, „Stützpunkt“, „Verlegung Beckenanlagen Neu“ und „Verrohrung Ableitungsgräben Neu“ führen zu keiner maßgeblichen Veränderung der lokalen Grundwasserverhältnisse sowie der Abflussverhältnisse in den davon berührten Gerinnen, sodass diese Änderungen als geringfügig zu sehen sind.

Näher betrachtet werden die Rastplätze, der Stützpunkt und der Entfall der GSA 10 mit der Adaptierung der GSA 9. Daraus ergebenden sich für die daraus beaufschlagten Vorfluter zusätzliche Einleitungen aus neu versiegelten Flächen, die ohne entsprechende Retention maßgebliche Erhöhung der Abflüsse darin bedingen würden. Auch die zu erwartende, wenn auch geringe Schadstoffbelastung der Straßenwässer aus den Fahr- und Parkflächen dieser Anlagen erfordert deren entsprechende Reinigung. Die PW sieht dementsprechend die

Einleitung und Reinigung der gesammelten Straßenwässer in die mit dem Einreichprojekt 2012 zur S3 geplanten GSAs vor. Angesichts dieser nunmehr adaptierten Gewässerschutzanlagen ist sowohl eine ausreichende Reinigung wie auch Retention der gesammelten Niederschlagswässer zu erwarten. Über die Geringfügigkeit gehende qualitative, wie auch quantitative Auswirkungen auf die beaufschlagten Vorfluter sind demgemäß auszuschließen. Ebenso haben diese beiden Anlagen keinen maßgeblichen nachteiligen Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse.

Die zur Bauphase mit Bescheid des BMVITs vorgeschriebenen Auflagen, wie auch in den Einreichunterlagen zum Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sind auch im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Projektänderungen ausreichend, um maßgebliche Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die vom Vorhaben berührten Gerinne zu verhindern.

Die Prüfung der Unterlagen führt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Projektänderung aus fachgutachterlicher Sicht als geringfügig beurteilt werden können und weder in der Bau- noch in der Betriebsphase den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen.

**Anmerkung: Behördenfrage Nr. 3 ist nur vom Fachgebiet Verkehr zu beantworten und wird daher an dieser Stelle nicht angeführt.**

- 4. Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es ist darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so ist dies anzugeben).**

Fachgutachterliche Stellungnahme Oberflächenwasser / Grundwasser

Eine nachteilige Beeinträchtigung fremder Rechte hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwässern bzw. durch nachteilige Veränderung von Hochwasserabflüssen oder eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht erkennbar.



DI Wolfgang Stundner  
Wien, 28. Juni 2021